

**Kurzfassung der
Richtlinie zur Hege und Bejagung des Rotwildes
im Rotwildgebiet „Krofdorfer Forst“
Stand: 20.05.2011**

Definitionen

Männliches Wild sind die einjährigen und älteren Hirsche und die Hirschkälber. Es hat bei ausgeglichenem Geschlechterverhältnis einen Abschussanteil von 50% des Gesamtabschusses.

Zum weiblichen Wild gehören die Alttiere, die Schmaltiere und die Wildkälber, ebenfalls zusammen mit 50% Abschussanteil bei ausgeglichenem Geschlechterverhältnis.

Das weibliche Wild und die Hirschkälber bilden das Kahlwild.

Das Geschlechterverhältnis (= Verhältnis des männlichen zum weiblichen Wild in der Gesamtpopulation) wird mit 1:1 unterstellt.

Abschussrichtlinien für Hirsche

Abschuss bei entsprechender Freigabe erlaubt!

Klasse III: geringe Hirsche

1jährig: Schmalspießer; bei einjährigen Hirschen mit höherer Geweihstufe (jeweils ungerade und gerade Gabler, Kronenspießer, Sechser usw.) mit unter 50 kg Wildbretgewicht (aufgebrochen und ohne Haupt im Beisein des Rotwildsachkundigen gewogen) entfällt die Begrenzung auf Spießer

2-3jährig: alle kronenlosen Hirsche und alle einseitigen Kronenhirsche

4-9jährig: alle kronenlosen Hirsche

10jährig und älter: wie vor und alle Hirsche unter 5000 g Geweihgewicht

jedes Alter: Mönche und Hirsche mit abnormen Geweihen, z.B. fehlende Aug- und Mittelsprossen, jedoch keine Hirsche mit abgebrochenen Stangen oder Sprossen/Enden oder entsprechenden Bastverletzungen.

Klasse I: starke Hirsche

10jährig und älter: alle ein- und beidseitigen Kronenhirsche ab 5000 g Geweihgewicht

Abschuss ist untersagt!

Klasse III: geringe Hirsche

1jährig: alle Hirsche mit mindestens einseitig besserer Geweihstufe als Spießler und über 50 kg Wildbretgewicht

2-3jährig: alle beidseitigen Kronenhirsche

4jährig: alle ein- und beidseitigen Kronenhirsche

Klasse II: mittlere Hirsche

5-9jährig: alle ein- und beidseitigen Kronenhirsche

Abschussgrundsätze (können sich jährlich nach Beschlussfassung der Hegegemeinschaft ändern, bitte beim Sachkundigen erkundigen!)

Anstelle von Hirschkalbern können Wildkalber geschossen werden. Anstelle von Hirschkalbern können Schmalspießler der Klasse III und umgekehrt erlegt werden. Anstelle von Schmalspießlern der Klasse III können ältere Hirsche der Klasse III und umgekehrt erlegt werden. Anstelle von Hirschen der Klasse I können Hirsche der Klasse III erlegt werden; eine Klassenüberschreitung ist nicht zulässig.

Bewertungsgrundsätze

Drei und mehr Enden über der Mittelsprosse bilden eine Krone. Sprossen und Enden unter 5 cm Länge zählen nicht. Gemessen wird bei den Augsprossen vom Oberrand der Rosen bis zur Sprossenspitze, bei den anderen Sprossen einschl. Wolfssprossen vom Punkt, an dem die Winkelhalbierende des Winkels zwischen Sprossen- und Stangenachse auf den Stangenaußenrand trifft, bis zur Sprossenspitze, bei Enden vom Punkt, an dem die Winkelhalbierende des Winkels der Enden- und Stangenachse auf den Stangenaußenrand trifft, bis zur Endenspitze; das Maßband folgt den Krümmungen der Sprossen und Enden. Abgebrochene Sprossen und Enden zählen. Das Geweihgewicht wird einschließlich Schädel mit Oberkiefer, abgekocht und trocken, frühestens 14 Tage nach der Erlegung in Gramm durch den Sachkundigen ermittelt. Für den Oberkiefer sind je nach Gewicht des Geweihs die nachstehenden Abzüge vorzunehmen:

bis 200g	=	450g Abzug
von 201 bis 400g	=	500g Abzug
über 400g	=	600g Abzug.

Der Sachkundige schätzt das Alter der erlegten, über einjährigen Hirsche nach dem Zahnabsliff der Zähne im Unterkiefer ein. Er kann bestimmen, dass die Trophäe mit Ober- und Unterkiefer in abgekochtem Zustand nochmals zur Altersschätzung vorgelegt wird.

Das Alter der erlegten Hirsche der Klasse I und II sowie der 10jährigen und älteren erlegten Hirsche der Klasse III wird zusätzlich zur Altersschätzung durch den Sachkundigen durch eine neutrale dritte Stelle, die die notwendige Sachkunde dafür in der Vergangenheit nachgewiesen hat, anhand einer sicheren Methode, wie z.B. der Ersatzdentinmethode, festgestellt. Der Vorstand der Rotwildhegegemeinschaft legt diese Stelle fest. Etwaige Kosten, die diese Stelle einfordert, trägt der Erleger. Der Erleger überlässt die zur Altersbestimmung notwendigen Teile des Hirsches, nach derzeitigem Kenntnisstand den Unterkiefer, dem Sachkundigen, der verantwortlich für die Weitergabe an die zuständige Stelle und die Rückgabe an den Erleger ist.

Abschussgrundsätze für Kahlwild

Untergewichtige Stücke jeder Altersklasse sind vorrangig zu erlegen. Bei der Erlegung von Kälbern soll versucht werden, das dazugehörige Alttier ebenfalls zu strecken. Anstelle von Wildkälbern können Hirschkalber und umgekehrt erlegt werden. Der Kahlwildanteil soll bei gut 2/3 der Gesamtstrecke liegen. Anstelle von Schmaltieren können Kälber und umgekehrt geschossen werden. Anstelle von Alttieren können Schmaltiere und umgekehrt erlegt werden. Die Summe der anstelle von Schmaltieren erlegten Alttiere und Kälber darf die Gesamtzahl der freigegebenen Schmaltiere nicht überschreiten. In einem nach Zahl, Geschlecht und natürlichen Altersklassen geordneten Rotwildbestand sollen jährlich beim weiblichen Wild folgende Streckenanteile angestrebt werden: Wildkälber = ~50% + Schmaltiere = 5-15%, zusammen 55-65%, Alttiere 35-40%.

Vorzeigen des erlegten Wildes / gefundenen Fallwildes

Hirsche: alle Hirsche sind mit Haupt dem Rotwildsachkundigen unverzüglich, d.h. innerhalb von drei Tagen nach Erlegung/Fund, vorzuzeigen. Der Sachkundige entscheidet nach Kenntnis der Erlegung/Fundes über die Art der Vorzeigung. Einjährige Hirsche mit besserer Geweihstufe als Spießler, die wegen ihres Wildbretgewichts von unter 50 kg erlegt wurden, werden im Beisein des Sachkundigen gewogen.

Kahlwild: Kahlwild ist unverzüglich, d.h. innerhalb von drei Tagen nach Erlegung/Fund, dem örtlich zuständigen sachverständigen Jäger vorzuzeigen. Es genügt die Vorzeigung des kompletten Kopfes, bei Kälbern ist das Geschlecht anzugeben. Der Abschuss/Fund eines Stückes Kahlwild ist dem Sachkundigen ebenfalls unverzüglich telefonisch oder auf andere geeignete Weise durch einen Vertreter des Jagdbezirks, in dem das Stück erlegt/gefunden wurde, mitzuteilen.

Liste der sachverständigen Jäger

Zuständig für die Gruppen Marburg, Krumbach, Staat

Klaus Osan, Röderbergstraße 4, 35467 Lollar-Salzböden

Tel.: 06406-7759998

Zuständig für die Gruppen Wißmar, Staat

Hans-Joachim Leicht, Kattenbachstr. 50, 35435 Wettenberg-Krofdorf-Gleiberg

Tel.: 0641-82562

Zuständig für die Gruppe Erda

Andreas Stunz, Hinterstraße 2, 35649 Bischoffen-Roßbach

Tel.: 06444-8315

Stellvertretender Rotwilsachkundiger

Andreas Stunz, Hinterstraße 2, 35649 Bischoffen-Roßbach

Tel.: 06444-8315

Rotwilsachkundiger

Harald Voll, Burgstraße 18, 35435 Wettenberg-Krofdorf-Gleiberg

Tel. dienstlich: 0641-460460-10

Tel. privat: 0641-86454

Vertretung: Der Rotwilsachkundige wird nur durch seinen ernannten Stellvertreter vertreten. Die für jede Reviergruppe bzw. –untergruppe von der Rotwildhegegemeinschaft benannten sachverständigen Jäger vertreten sich gegenseitig; der Rotwilsachkundige und sein Stellvertreter haben auch die Funktion von sachverständigen Jägern.